

Sehr geehrter Bauherr!

Auf Baustellen ereignen sich immer noch die meisten Unfälle im Vergleich zur übrigen gewerblichen Wirtschaft. Um Unfallverhütung und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern wurde 1998 die Baustellenverordnung in Kraft gesetzt. Die meisten Forderungen dieser Verordnung richten sich an den Hauptverantwortlichen für das Bauvorhaben: Den Bauherren - also an Sie: Die Baustellenverordnung verpflichtet Sie, Ihr Bauvorhaben zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein anzukündigen, wenn bei dem Bauvorhaben:

- 20 oder mehr Beschäftigte gleichzeitig mehr als 30 Arbeitstage tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Eine entsprechend für Sie vorbereitete Vorankündigung finden Sie in der Anlage. Sie ist sichtbar auf der Baustelle anzuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Sollten auf Ihrer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, so müssen Sie einen geeigneten **Koordinator** für die Planung der Bausausführung und für die Ausführung bestellen. Er trägt Verantwortung dafür, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes planerisch und organisatorisch mit allen am Bau Beteiligten abgestimmt werden. Koordinatoren müssen über **Kenntnisse und Erfahrungen im Baufach und zum Arbeitsschutz** im Baubereich verfügen. Sie können diese Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen einer baufachlichen, fachlichem beruflichen Ausbildung (z.B. als Architekt, Ingenieur, Techniker, Meister) oder im Rahmen einer Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (z.B. als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit baufachlicher Tätigkeit) sowie im Verlauf einer mehrjährigen praktischen Tätigkeit im Baubereich (z.B. in der Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Bauausführung) und im Arbeitsschutz auf Baustellen erworben haben. Sie müssen über **Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator obliegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen** verfügen. Hierzu werden einschlägige Lehrgänge angeboten.

Der Koordinator trägt Verantwortung dafür, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes planerisch und organisatorisch mit allen am Bau Beteiligten abgestimmt werden. In der Regel erstellt auch der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan). Er wird für Bauvorhaben mit mehreren tätigen Arbeitgebern verlangt, wenn entweder

- für die Baustelle eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- wenn gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung durchgeführt werden.

Der SiGe-Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften erkennen lassen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten.

Jedes Bauwerk bedarf der Wartung und Instandhaltung. Damit diese Arbeiten sicher durchgeführt werden können, müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllt sein. Das können z.B. Zugänge oder Standplätze für Schornsteinfegerarbeiten oder bei größeren Bauten auch Vorrichtungen für die Glas- und Fassadenreinigung sein. Der Koordinator hat deshalb für die spätere Nutzung der baulichen Anlage eine bauwerkspezifische Unterlage zu erstellen, außer die erforderlichen Angaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten am Bauwerk zu ersehen sind. Wir hoffen, Ihnen hiermit einige wichtige Informationen gegeben zu haben und wünschen ein unfallfreies Bauvorhaben. Weitere Informationen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

*Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 34 vom 18. Juni 1998

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	SiGe-Plan (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern